

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Stockach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 29.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Stockach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Sport- (Billard, Dart, Tischfußball), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte soweit sie an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsheimen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgestellt werden.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen verwendet werden.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen und nicht vorwiegend zum Spielen benutzt werden.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Aufsteller der Geräte. Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer auf das Bereitstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer (**Nettokasse**).
Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist hierfür der maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (2) Die Steuer auf das Bereitstellen von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der aufgestellten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.
- (3) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstätten, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede Spielstätte als ein Gerät.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer für die Bereitstellung eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
 1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 18 % der Nettokasse.
 2. In Gaststätten sowie allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich ebenfalls 18 % der Nettokasse.
- (2) Die Steuer für die Bereitstellung eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je angefangenen Kalendermonat:
 1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 100,00 Euro.
 2. In Gaststätten sowie allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 50,00 Euro.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht
Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (3) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats der öffentliche Zugang zum Aufstellungsort nicht gegeben war (z.B. wegen Betriebsferien), wird dieser Zeitraum bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die Benutzung eines Spielgerätes aus anderen Gründen nicht möglich war.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9
Anzeigepflichten

Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellungsort innerhalb von zwei Wochen der Stadt Stockach schriftlich anzuzeigen.

§ 10
Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Stockach bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres das Einspielergebnis gemäß § 5 Abs. 1 anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks schriftlich mitzuteilen (Steuererklärung). Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten vorzunehmen und müssen für das einzelne Gerät die Bezeichnung, Zahlungsnummer und das monatliche Einspielergebnis enthalten.
- (2) Als Auslesetag ist der Tag der jeweils letzten Leerung im Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den Auslesetag des Vormonats anzuschließen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, ist der letzte Betriebstag des Geräts als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zugrunde zu legen.
- (3) Der Steuererklärung sind auf Anforderung die Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern zum Einspielergebnis gemäß § 5 Abs. 1 beizufügen; es sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

- (4) Werden Steuererklärungen nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Stockach ist berechtigt, Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Festsetzung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Stockach beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 u. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.1988, geändert am 22.09.1993 und Umrechnung zur Euroumstellung außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stockach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stockach, den 29.02.2012

Stolz
Bürgermeister